

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll Jugendverbände in Oberfranken unterstützen, Jugendtreffen und Veranstaltungen durchzuführen, die die Begegnung junger Menschen in Oberfranken ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind:

Gefördert werden Aufwendungen, die durch Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen mit Begegnungscharakter entstehen.

3. Zuwendungsberechtigte

Antragsberechtigt sind die im Bezirksjugendring vertretenen Jugendverbände.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Ein Jugendtreffen liegt vor, wenn

- der Begegnungscharakter durch ein entsprechendes Programm deutlich wird,
- die Maßnahme in Oberfranken stattfindet,
- die Teilnehmer:innen aus mindestens 3 oberfränkischen kreisfreien Städten bzw. Landkreisen kommen,
- die Teilnehmer:innen noch nicht 27 Jahre alt sind,
- die Veranstaltung mindestens 6 Stunden dauert.

4.2 Eine Förderung ist nicht möglich bei:

- Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen
- Veranstaltungen mit ausschließlichem Bildungscharakter

5. Umfang der Förderung

5.1 Förderungsfähige Kosten

- Förderfähig sind alle Aufwendungen, die in direktem Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Jugendtreffens stehen.
- In angemessenen Umfang entstandene Ausgaben für Kinderbetreuung und Assistenz, zur Betreuung von Teilnehmer:innen mit Behinderung(en), die in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme entstehen. (Dabei ist auszuschließen, dass es bei den Teilnehmer:innen zusammen mit anderen staatlichen Leistungen zu einer Überfinanzierung kommt.)
- Kosten, die im Fördertitel Jugendtreffen beantragt wurden, können nicht

nochmals durch den Bezirksjugendring gefördert werden.

5.2 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung ergibt sich aus der Teilnehmer:innenzahl und der Dauer des Jugendtreffens: bis zu 5 € pro Tag und Teilnehmer:in, jedoch max. 1.500 € pro Maßnahme bzw. bis zur Höhe des Fehlbetrags.

6. Antragsverfahren

6.1 Antragsberechtigung

- Antragsberechtigt sind die im Bezirksjugendring vertretenen Jugendverbände.

6.2 Antragstellung

- Die Voranträge müssen mittels Antragsformular bis spätestens 1. März von der Bezirksstelle des Jugendverbandes beim Bezirksjugendring eingereicht werden.
- Gehen Anträge nicht fristgerecht ein, wird der Antrag abgelehnt.
- Für die Antragstellung, inklusive Kosten- und Finanzierungsplan sind ausschließlich die Formblätter des Bezirksjugendrings zu verwenden, ansonsten erfolgt keine Bearbeitung. Im Finanzierungsplan sind auch die Einnahmen anderer Zuschussgeber:innen anzugeben.

6.3 Bewilligung

- Der Bezirksjugendring entscheidet über die Bewilligung der Maßnahme nach Möglichkeit innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen der Antragsunterlagen.
- Der Bezirksjugendring bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Jahr.

6.4 Verwendungsnachweis

6.4.1 Der Verwendungsnachweis ist bis 8 Wochen nach Durchführung der Veranstaltungen, spätestens bis zum 30. 11. des laufenden Jahres, mittels Formular einzureichen

6.4.2 und muss folgende Unterlagen enthalten:

- Tatsächliches Programm und Ausschreibung bzw. Veröffentlichung der Maßnahme
- Zahlenmäßiger Nachweis der Einnahmen und Ausgaben

- Kurzer Sachbericht
 - Anzahl der erreichten Teilnehmer:innen
- 6.4.3 Auf Grundlage des Verwendungsnachweises bewilligt der Bezirksjugendring den Zuschuss in seiner endgültigen Höhe auf Basis des Vorbescheids.
- 6.4.4 Der Bezirksjugendring behält sich vor, bei einer verspäteten oder nicht vollständigen Abgabe des Verwendungsnachweises Kürzungen in der Förderung vorzunehmen.
- 6.5 Die **Auszahlung** erfolgt unmittelbar an den antragstellenden Jugendverband.**
- 6.6 Prüfung**
Der Bezirksjugendring behält sich eine Belegprüfung vor. Die Belege sind fünf Jahre aufzubewahren.
Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.
- 6.7 Rückzahlungen**
Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, sofern er nicht zweckentsprechend verwendet oder bis zum Ende des Bewilligungszeitraums verbraucht worden ist oder kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorliegt.

Beschlossen am 16.11.2001; aktualisiert am 23.09.2022; beschlossen am 12.11.2022

Gültig ab 01.01.2023